

ENTWURF

Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 23.04.2009 folgende „Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der liniengebundene öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) wird im Landkreis Stendal auf der Basis von eigenwirtschaftlich handelnden Verkehrsunternehmen, die im Besitz von Genehmigungen nach § 13 i. V. mit den §§ 42 und 43 Ziffer 2 des „Personenbeförderungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990“ (PBefG) in der z. Z. gültigen Fassung sind, erbracht.

Der ÖSPV im Landkreis Stendal wird in 3 Linienbündeln durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der in den 3 Linienbündeln zu erbringenden Aufgabe der Daseinsvorsorge wird im Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal definiert.

§ 2 Satzungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Stendal unterstützt das Erbringen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen gemäß § 8 Absatz 4 des PBefG zur Erfüllung der im Nahverkehrsplan definierten Aufgaben der Daseinsvorsorge anteilig und unternehmensneutral.

Rechtsgrundlage der Satzung ist der § 6 der LKO LSA in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 3 Regelungsgegenstand

- (1) Voraussetzung für die Unterstützung nach dieser Satzung ist die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlich nach § 13 i. V. mit §§ 42 und 43 Ziffer 2 PBefG genehmigten Linien gemäß den Festlegungen des für den Landkreis Stendal geltenden Nahverkehrsplanes in der z. Z. gültigen Fassung. Dazu gehören auch die Einhaltung des bestätigten Fahrplanes sowie die Gewährleistung der Qualitätsparameter zum Verkehrsmittel und zum Fahrpersonal.
- (2) Eine Unterstützung für Investitionen der Linienverkehrsunternehmer nach § 13 i. V. mit §§ 42 und 43 Ziffer 2 PBefG wird vom Landkreis nicht vorgenommen.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung werden finanziell unterstützt:
 - a) **Schülerbeförderungsfaktor:** Die qualitätsgerechte Beförderung der Schüler erfolgt nach den Bedingungen der Richtlinie für die Schülerbeförderung des Landkreises Stendal in der z. Z. gültigen Fassung. Als Qualitätsparameter sind entsprechend dieser Regelung u.a. einzuhalten:
 - Die maximal zulässigen Beförderungs- und Umsteigezeiten getrennt für Schüler der Primärstufe und der Sekundarstufe 1 auf jeder Fahrt.
 - Die maximal zulässigen Wartezeiten an den Schulstandorten vor Schulbeginn bzw. nach Schulende bei jeder Fahrt.
 - Die Einhaltung des in der Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal geregelten Auslastungsgrades der Beförderungsmittel auf jeder Fahrt der Schülerbeförderung.
 - Die Einhaltung der täglichen Fahrschülerbeförderung zu den mit dem Träger der Schülerbeförderung vereinbarten An- und Abfahrtzeiten.Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Qualitätsparameter wird ein Nachweis durch jede betroffene Schule gemäß Anlage 3 bei jeder festgestellten Abweichung durch die Schule an den Aufgabenträger ÖPNV des Landkreises Stendal übersandt. Der

Aufgabenträger ÖPNV klärt mit dem Verkehrsunternehmen die Richtigkeit des von der Schule angezeigten Verstoßes. Im Falle der Feststellung des tatsächlichen Vorliegens eines Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung führt dies zur Minderung je festgestellten und bestätigten Mangel von 20 € zum nachfolgend genannten Festbetrag nach Ziffer 3 a). Maximal sind 50 % der nachfolgenden Fördersumme nach 3 a) im Kalenderjahr zu mindern. Für die Schülerbeförderung der gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal im Linienbündel zugeordneten Schulen wird auf Antrag bei Erfüllung der o. g. Kriterien folgende Unterstützung gewährt:

■ Linienbündel "Nord-West"	348.000,00 €/a
■ Stadtlinienbündel Stendal	35.000,00 €/a
■ Linienbündel „Ost-Süd“	917.000,00 €/a

b) **Regionalfaktor:** Als Ausgleich für die, bedingt durch den notwendigen Leistungsaufwand, der durch die unterschiedliche Besiedlungsdichte bei den mit dem ÖSPV zu erschließenden Teilräume der einzelnen 3 Linienbündel des Landkreises Stendal entsteht, wird auf Antrag folgende Unterstützung gewährt:

■ Linienbündel "Nord-West"	260.000,00 €/a
■ Stadtlinienbündel Stendal	9.000,00 €/a
■ Linienbündel „Ost-Süd“	430.000,00 €/a

c) **Förderung der Jedermannbeförderung:** Für eine nachfrageadäquate Verkehrsbedienung in allen 3 Linienbündeln wird für die Nachfrage im Nichtausbildungsverkehr (also die Nachfrage ohne Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die nach § 45 a PBefG mit Ausgleichsleistung belegt sind) eine Unterstützung gewährt. Sie beträgt im Landkreis Stendal:

***1,10 € pro Fahrgast in den beiden regionalen Bündeln und
0,80 € pro Fahrgast im Stadtlinienbündel Stendal.***

Die Fahrgäste werden dabei aus den im Jahr vorgenommenen eigenen Fahrausweisverkäufen unter Ansatz der in Buchstabe e) genannten Nutzungshäufigkeiten ermittelt. Dabei muss erklärt werden, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein

Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde, d. h. auch Umsteiger innerhalb von Linien besitzen für einen Weg nur einen Fahrschein (kein Staffilverkauf von 2 Fahrscheinen; keine Anrechnung von einem Anschlussfahrschein auf einem Weg).

Der Aufgabenträger überprüft dabei in unregelmäßigen Intervallen und zufällig die Einhaltung der Qualitätsparameter gemäß den vom Landkreis Stendal ausgereichten Vorgaben nach dem in Anlage 5 beigefügten Qualitätsprüfungsschema. Sofern auf diesen Fahrten schwerwiegende Mängel im Sinne des Schemas (Punkt 8 Gesamteinschätzung der Anlage 4) festgestellt werden, erfolgt dafür ein Abzug von der Fördersumme. Dieser wird errechnet aus der Anzahl der bei der Kontrolle angetroffenen Fahrgäste (alle Fahrgäste, also auch Auszubildende) multipliziert mit dem o. g. Satz von 1,10 €/Fahrgast bzw. 0,80 €/Fahrgast. Diese Verminderungen sind im Verwendungsnachweis von der Fördersumme abzuziehen.

- d) **Förderung von Tarifkooperationen:** Zur Unterstützung einer Tarifkooperation im Bedienungsgebiet des Landkreises Stendal mit den benachbarten Landkreisen werden Fahrscheine eines Kooperationstarifes ***(Ein Kooperationstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; er umfasst daher auch die Beteiligung am Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt in den Sommerferien; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Voraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationstarif im Sinne dieser Satzung)*** zusätzlich wie folgt unterstützt:

- **Selbstverkaufte Fahrausweise:** Die zuzurechnenden Anteile der verkauften Fahrausweise eines Kooperationstarifes mit Geltungsbereich bei anderen Verkehrsunternehmen sind vom beantragenden Verkehrsunternehmen wie folgt zu bestimmen: Es wird die im beantragenden Verkehrsunternehmen verkaufte Anzahl dieses Fahrscheins im Jahr, multipliziert mit dem prozentualen Einnahmeanteil, der dem beantragenden Verkehrsunternehmen

gemäß dem Einnahmeaufteilungsvertrag an dem Fahrschein verbleibt, ermittelt. Diese ermittelte Stückzahl wird mit der in Buchstabe e) festgelegten Nutzungshäufigkeit pro Fahrausweisart multipliziert und daraus die anzurechnende Anzahl an Fahrgästen im Jahr errechnet. Diese wird mit **0,20 €/ Fahrgast** unterstützt.

- **Fremd verkaufte Fahrausweise:** Die zuzurechnenden Anteile der verkauften Fahrausweise eines Kooperationstarifes durch ein anderes als das beantragende Verkehrsunternehmen mit Geltungsbereich im beantragenden Verkehrsunternehmen werden wie folgt bestimmt: Es wird die vom anderen den Fahrausweisverkauf durchführenden Verkehrsunternehmen verkaufte Anzahl dieses Fahrscheins im Jahr, multipliziert mit dem prozentualen Einnahmeanteil, der dem beantragenden Verkehrsunternehmen gemäß dem Einnahmeaufteilungsvertrag an dem Fahrschein zusteht, ermittelt. Diese ermittelte Stückzahl wird mit der in Buchstabe e) festgelegten Nutzungshäufigkeit pro Fahrausweisart multipliziert und daraus die Anzahl an Fahrgästen im Jahr errechnet. Diese wird mit **0,20 €/ Fahrgast** unterstützt.

- e) **Nutzungshäufigkeiten für Fahrausweise:** Die Anzahl der Fahrgäste auf den Linien des Unternehmens nach Buchstabe c) und d) des Absatzes (3) wird unter Ansatz folgender Faktoren für die Nutzungshäufigkeit von Fahrausweisen errechnet¹:

Fahrausweiskategorie	Faktor der Nutzungshäufigkeit
Einzelfahrausweis	1
Tageskarte	4
Wochenkarte	13,8
Monatskarte	59,8
Jahreskarte	552
Schülerferienticket	44

¹ Fahrkarten, die nicht aufgeführt sind, sind entsprechend umzurechnen, wobei bei Gruppenfahrkarten die Zahl der mitfahrberechtigten Erwachsenen oder bei Mehrfahrtenkarten die Zahl der Einsatzmöglichkeiten der Fahrkarte als Umrechnungsfaktor gilt; z.B. 4er-Fahrkarte sind 4 Einzelfahrkarten

- f) **Förderung der Beförderung mit flexiblen Bedienformen:** Zur Unterstützung des Angebotes im ÖSPV mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage, also generell täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende, wird für jeden **nachweislich** in dieser Zeit **beförderten Fahrgast** zusätzlich ein Betrag von **0,30 € / beförderten Fahrgast** gewährt.
- g) **Förderung des Betriebes von Mobilitätszentralen:** Der Landkreis unterstützt darüber hinaus das Unternehmen, das eigenwirtschaftlich nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG genehmigten Verkehr auf einem der Linienbündel betreibt, sofern es sich an der Mobilitätszentrale in räumlicher Nähe zum Hauptbahnhof Stendal beteiligt, durch einen Festbetrag von **7.000 € / a** für das jeweilige Linienbündel.
- (4) Bei Erfüllung der Festsetzungen unter § 3 Absatz (3) unter Beachtung der in § 3 Absatz (1) genannten Voraussetzungen sowie der Minderungstatbestände wegen Qualitätsmängel gemäß § 3 Absatz (3) Buchstabe c besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel. Sofern eine Überkompensation entsprechend den Bestimmungen nach § 9 vorliegt, vermindert sich der Rechtsanspruch um den Betrag der Überkompensation.

§ 4 Empfänger der Mittel

- (1) Leistungsempfänger ist das Verkehrsunternehmen, das für das jeweilige Linienbündel die Liniengenehmigungen nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG besitzt.
- (2) Für die Mobilitätszentrale gemäß § 3 Absatz (3) Buchstabe g) kann, sofern ein oder mehrere Unternehmer mit einem oder mehreren genehmigten Linienbündeln eine Beteiligung nicht beantragt, ersatzweise der oder die diese Mobilitätszentrale betreibenden Unternehmen, die dadurch nicht beantragten Leistungsanteile für das/die jeweilige(n) Linienbündel zusätzlich beantragen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Der Antragssteller hat eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherung zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung im Falle der Aufhebung des Leistungsbescheides in Höhe einer Rate nach § 7 dieser Satzung mit einer Laufzeit bis zur endgültigen Abrechnung des Verwendungsnachweises des Folgejahres beizubringen.

§ 6 Anweisungen zum Verfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Die Anträge sind schriftlich gemäß Anlage 1 dieser Satzung bis zum 30. April des Vorjahres (abweichend hiervon ist der Antrag für das 2. Halbjahr 2009 innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Genehmigung nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG und für das Jahr 2010 bis zum 1. August 2009 einzureichen) beim

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hospitalstr. 1-2

39576 Stendal

zu stellen.

- (3) Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid wird spätestens am 30. November des Vorjahres für das folgende Jahr (abweichend hiervon für das 2. Halbjahr 2010 innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung) erteilt. Der abschließende Leistungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises gemäß Anlage 2 erteilt. Sofern eine Überkompensation vorliegt, vermindert sich der Auszahlungsbetrag um die Höhe der Überkompensation.

§ 7 Auszahlung

90 % der beantragten Summe werden, sofern die Bürgschaft nach § 5 vorliegt, in 3 Raten jeweils am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober des jeweiligen Jahres (abweichend hiervon für das 2. Halbjahr 2010 90 % in 1 Rate am 1. November) an den Antragsteller überwiesen. Die Restzahlung erfolgt mit der Übergabe des endgültigen Leistungsbescheides.

§ 8 Verwendungsnachweis

Über die erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 9 Überkompensation

Der Antragsteller nach dieser Satzung hat zum Nachweis keiner Überkompensation den Jahresabschluss bestätigt vom Wirtschaftsprüfer jeweils bis spätestens 30. September des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Eine Überkompensation liegt vor, wenn der Zuschuss zu einem höheren Nettogewinnausweis in den Jahresabschlüssen als einer zulässigen angemessenen Kapitalrendite von 5 % führt. Dieser Mehrgewinnausweis ist dann

bei der jährlichen Fördersumme abzuziehen, wenn er im Durchschnitt bei 4 Abrechnungsjahren in den Jahresabschlüssen ausgewiesen wird. Der Abzug erfolgt in Höhe des ausgewiesenen Mehrgewinns im Rahmen des Verwendungsnachweises für das 5. Abrechnungsjahr.

§ 10 Prüfungsrecht

Dem Landkreis wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt sind das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 11 Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am *1. November 2010* in Kraft.

Sie kann jeweils bis zum 1. Juli des Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, jedoch erstmalig zum 1. Juli 2012 mit Wirkung ab 1. Januar 2013 geändert werden.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Antrag
- Anlage 2: Verwendungsnachweis
- Anlage 3: Anzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung
- Anlage 4: Qualitätskontrollbericht des Aufgabenträgers ÖPNV

Stendal, den 23.04.2009

J. Hellmuth
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1: Antrag

Antrag
auf Gewährung einer Unterstützung entsprechend der
„Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im
Landkreis Stendal“ für das
Kalenderjahr 20__

An Landkreis Stendal Hospitalstr. 1-2 39576 Stendal
--

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name des Verkehrsunternehmens (Firma) _____
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut) _____
Auskunft erteilt: _____
Herr/Frau*) _____ Telefon: _____
Fax: _____ E-Mail: _____

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1: Antrag

2. Genehmigtes Linienbündel

Der Antragsteller ist alleinig im Besitz der Genehmigung nach § 13 PBefG für die folgenden Linien des Linienbündels _____ des ÖSPV im Landkreis Stendal:

Linien-Nr.	von	nach	über	Genehmigung bis:

Der gültige und von der Genehmigungsbehörde genehmigte Fahrplan dieser Linien ist dem Antrag als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des genehmigten Fahrplanes werden voraussichtlich im Kalenderjahr 20__ folgende Verkehrsleistungen angeboten:

Tagesschicht	Fahrplankilometer / a	davon Fahrplankilometer /a für flexible Bedienformen in Zeiten geringer Nachfrage	
		angeboten	davon gepl. nachgefragt
Montag bis Freitag Schule			
Montag bis Freitag Ferien			
Samstag			
Sonntag			
Kalenderjahr gesamt:			

Anlage 1: Antrag

4. Geplante Nachfrage außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

Wir planen im beantragten Kalenderjahr folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zu tätigen und erklären ausdrücklich, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde.²

Fahrausweiskategorie	Stückzahl/a	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis		1	
Tageskarte		4	
Wochenkarte		13,8	
Monatskarte		59,8	
Jahreskarte		552	
Schülerferienticket		44	
Gesamt:			

Wir planen im beantragten Kalenderjahr, dass folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationsstarifes³ prozentual an andere Verkehrsunternehmen verrechnet werden.²

Fahrausweiskategorie	Stückzahl verrechnet /a	Eigenanteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			4	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

Wir planen im beantragten Kalenderjahr, dass folgende fremde Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationsstarifes³ an uns verrechnet werden.²

Fahrausweiskategorie	Stückzahl Fremdverkäufe/a	Verrechnungsanteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			4	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

² Fahrkarten, die nicht aufgeführt sind, sind entsprechend umzurechnen, wobei bei Gruppenfahrkarten die Zahl der mitfahrberechtigten Erwachsenen oder bei Mehrfahrkarten die Zahl der Einsatzmöglichkeiten der Fahrkarte als Umrechnungsfaktor gilt; z.B. 4er-Fahrkarte sind 4 Einzelfahrkarten

³ Ein Kooperationsstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; die Beteiligung am Schülerferienticket wird als solches gewertet; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Voraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationsstarif im Sinne dieser Satzung

Anlage 1: Antrag

5. Geplante Nachfrage mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage

Wir planen im beantragten Kalenderjahr folgende Fahrgäste, bei Einsatz mit flexiblen Bedienformen, täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende sowie außerhalb des Linienverkehrs, im Kalenderjahr für das hier beantragte Linienbündel zu befördern:

Tageschicht	Fahrgäste/a mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage
Montag bis Freitag	
Samstag	
Sonntag	
Gesamt/a	

6. Betreiben der Mobilitätszentrale

Der Antragsteller beantragt/beantragt nicht^{*)} die Unterstützung für das Betreiben der Mobilitätszentrale in räumlicher Nähe zum Hauptbahnhof/Busbahnhof Stendal, die er alleinig/in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen^{*)} mit Mindestöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr,
Samstag 8 bis 12 Uhr

betreibt.

Adresse:

*)Nichtzutreffendes streichen

Der Antragsteller erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Er erklärt weiterhin, dass er die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

Anlage:

- Fahrplan für die genannten Linien
- Bankbürgschaft oder vergleichbare Sicherheiten entsprechend § 5 der Satzung
- Nachweis über die Verrechnungsfaktoren für Tarifkooperationen

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis
über die Verwendung der beantragten Unterstützung entsprechend der
„Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im
Landkreis Stendal“ für das
Kalenderjahr 20__

An Landkreis Stendal Hospitalstr. 1-2 39576 Stendal
--

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name des Verkehrsunternehmens (Firma) _____
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut) _____
Auskunft erteilt: _____
Herr/Frau*) _____ Telefon: _____
Fax: _____ E-Mail: _____

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

2. Genehmigtes Linienbündel

Der Zuwendungsempfänger war alleinig im Besitz der Genehmigung nach § 13 PBefG für die folgenden Linien des Linienbündels _____ des ÖSPV im Landkreis Stendal:

Linien-Nr.	von	nach	über	Genehmigung bis:

Der im abzurechnenden Kalenderjahr gültige und von der Genehmigungsbehörde genehmigte Fahrplan dieser Linien ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt. Im Rahmen des genehmigten Fahrplanes wurden im Kalenderjahr 20__ folgende Verkehrsleistungen angeboten:

Tagesschicht	Fahrplankilometer / a	davon Fahrplankilometer /a für flexible Bedienformen in Zeiten geringer Nachfrage	
		angeboten	davon nachgefragt
Montag bis Freitag Schule			
Montag bis Freitag Ferien			
Samstag			
Sonntag			
Kalenderjahr gesamt:			

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanzahl [A] multipliziert mit 20 €
1		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
2		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
3		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
4		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
5		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
6		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
7		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
8		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
9		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
10		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
Zwischensumme und Übertrag Spalte a) und b)				

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanzahl [A] multipliziert mit 20 €
Übertrag Zwischensumme Schule 1-10:				
11		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
12		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
13		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
14		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
15		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
16		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
17		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
18		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
19		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
20		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
Zwischensumme und Übertrag Spalte a) und b)				

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanahl [A] multipliziert mit 20 €
Übertrag Zwischensumme Schule 1-20:				
21		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
22		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
23		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
24		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
25		I. Quartal		
		II. Quartal		
		III. Quartal		
		IV. Quartal		
Endsumme:				

Wir bestätigen hiermit, dass wir die Richtlinie des Landkreises Stendal für die Schülerbeförderung qualitativ entsprechend für alle Schulen, die entsprechend des bestehenden Nahverkehrsplanes des Landkreises Stendal unserem Linienbündel zugeordnet sind, wie folgt durchgeführt haben:

- ohne Mängel**
- mit Mängeln und akzeptieren einen Abzug in Höhe von**

..... €

Anlage 2: Verwendungsnachweis

4. Realisierte Nachfrage außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

Wir haben im Kalenderjahr 20__ folgende eigene Fahrkartenverkäufe außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs für das hier abgerechnete Linienbündel getätigt und erklären ausdrücklich, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde.⁴

Fahrausweiskategorie	Stückzahl/a	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis		1	
Tageskarte		3	
Wochenkarte		13,8	
Monatskarte		59,8	
Jahreskarte		552	
Schülerferienticket		44	
Gesamt:			

Wir haben im Kalenderjahr 20__ folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier abgerechnete Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationsstarifes⁵ prozentual an andere Verkehrsunternehmen verrechnet.⁴

Fahrausweiskategorie	Stückzahl verrechnet /a	Eigenbehalt in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			3	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

Wir haben im Kalenderjahr 20__ folgende fremde Fahrkartenverkäufe für das hier abgerechnete Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationsstarifes⁵ erhalten, die uns im aufgeführten Anteil verrechnet wurden:⁴

Fahrausweiskategorie	Stückzahl Fremdverkäufe/a	Verrechnungsanteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			3	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

⁴ Fahrkarten, die nicht aufgeführt sind, sind entsprechend umzurechnen, wobei bei Gruppenfahrkarten die Zahl der mitfahrberechtigten Erwachsenen oder bei Mehrfahrkarten die Zahl der Einsatzmöglichkeiten der Fahrkarte als Umrechnungsfaktor gilt; z.B. 4er-Fahrkarte sind 4 Einzelfahrkarten

⁵ Ein Kooperationsstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Voraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationsstarif im Sinne dieser Satzung

Anlage 2: Verwendungsnachweis

5. Realisierte Nachfrage mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage

Im Kalenderjahr 20__ wurden folgende Fahrgäste mit flexiblen Bedienformen für das hier abgerechnete Linienbündel, die täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende sowie außerhalb des Linienverkehrs durchgeführt wurden, befördert:

Tagschicht	Fahrgäste/a mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage
Montag bis Freitag	
Samstag	
Sonntag	
Gesamt/a	

6. Betreiben der Mobilitätszentrale

Der Leistungsempfänger hat/hat nicht^{*)} die Mobilitätszentralen in räumlicher Nähe zum Bahnhof/Busbahnhof Stendal alleinig/in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen^{*)} mit Mindestöffnungszeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr,
Samstag 8 bis 12 Uhr

betrieben.

Adresse:

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

7. Jahresabschluss Erlöse im ÖSPV^{*)}

Der Zuwendungsempfänger erklärt, das nachfolgende Erlöse im ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr erzielt wurden:

Position	Inhalt	Betrag in €a
Fahrgeldeinnahmen Schülerbeförderung	Nur die Gesamteinnahme der auf das Bündel bezogenen Fahrausweisverkäufe über das Schulamt	
Fahrgeldeinnahmen Freiverkauf AZUBI		
Fahrgeldeinnahmen Nicht-Ausbildungsverkehr		
Sonstige Fahrgelderlöse	z. B. Nachlösegebühren, Reinigungsgebühren, usw.	
Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem ÖSPV	z. B. Werbeeinnahmen, Sponsoring, nicht jedoch Zuschüsse der öffentlichen Hand	
Zuschüsse für die Schülerbeförderung (Ausgleichsleistung § 45a PBefG)		
Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff. SGB IX		
Andere Zuschüsse der öffentlichen Hand	z. B. Zuschüsse der Städte für Verdichtung des Stadtverkehrs oder von Verwaltungsgemeinschaften u. ä. für zusätzliche Leistungen im ÖSPV oder für außergewöhnliche Belastungen im ÖSPV wie z.B. Umleitungen	
Summe Erlöse:		

^{*)}Es ist eine klare Zuordnung zu den Linienbündeln ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

8. Jahresabschluss Kosten im ÖSPV^{*)}

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass nachfolgende Kosten für die Durchführung des ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr aufgewandt wurden:

Position	Inhalt	Betrag in €a
Personalfixkosten:	Kosten für die Fahrer einschl. Lohnnebenkosten und Spesen nur bezogen auf die Aufwendungen in diesem Linienbündel	
Fahrzeugfixkosten für _____ Fahrzeuge, die betriebsnotwendig für das Linienbündel sind:	Unter Fixkosten sind die Aufwendungen für die in Spalte 1 genannte Fahrzeuganzahl für auftretende Abschreibung, Steuern, Versicherung, Kapitaldienst, regelmäßige Inspektion nach BOKraft aufzuführen	
Allgemeine Verwaltungskosten	Anteilige Overheadkosten bezogen auf die Aufwendungen in diesem Linienbündel (Achtung: Sofern das Unternehmen ein Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft ist, ist der anteilig auf das Linienbündel entfallende Unternehmerlohn hier gesondert auszuweisen!)	
Variable Kosten	Sind alle übrigen auf das Linienbündel zuzuschreibenden kilometerabhängigen Kosten wie z.B. Kraft- und Schmierstoffe, Instandsetzungskosten, Reifen, usw.	
Summe Kosten:		

^{*)}Es ist eine klare Zuordnung zu den Linienbündeln ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

9. Strukturdaten

Der Zuwendungsempfänger erklärt, das nachfolgende Strukturdaten für die Durchführung des ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr zutreffend sind:

Position	Anzahl
Fahrplankilometer gesamt: - davon landesbedeutende Linie(n) - davon flexible Bedienform (Rufbus) - davon landkreisübergreifend	
Leerkilometer gesamt	
Wagenkilometer gesamt	
Anzahl Fahrgäste Nicht-Ausbildungsverkehr* - Einzelfahrschein - Einzelfahrschein ermäßigt - Tageskarte - Tageskarte ermäßigt - Wochenkarte - Monatskarte	

*) Die Anzahl der Fahrgäste im Nicht-Ausbildungsverkehr ist zweijährlich linienbezogen darzustellen (erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2012).

Anlage 2: Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Er erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für dieses Linienbündel vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse diesem Linienbündel zuzuordnen sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und –zwecken seines Unternehmens vorgenommen wurden.

Er erklärt weiterhin, dass die Forderungen des Aufgabenträgers, dargelegt im gültigen Nahverkehrsplan, bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen im Abrechnungsjahr eingehalten wurden. Außerdem sichert er zu, bis zum 30. September des Kalenderjahres für das Abrechnungsjahr dem Landkreis einen bestätigten Jahresabschluss mit expliziter Ausweisung der ÖPNV-Leistungen zu übergeben.

, den

bestätigt:

**rechtsverbindliche
Unterschrift
Verkehrsunternehmen**

**Stempel
Verkehrsunternehmen**

**Unterschrift und Stempel
vereidigter Buchprüfer oder
Steuerberater oder
Wirtschaftsprüfer*)**

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage:

- **Fahrplan für die genannten Linien im Kalenderjahr (bei differenzierten Gültigkeitszeiträumen jeder Fahrplan)**
- **Duplikat der vom Aufgabenträger akzeptierten Mängelberichte von Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung gemäß Anlage 3**
- **Kopien aller Reklamationen/Einwände im Kalenderjahr sowie deren Beantwortung durch das Verkehrsunternehmen.**
- **Nachweis über die Verrechnungsfaktoren für die Tarifkooperationen**
- **Dem Unternehmen im Kalenderjahr übergebene Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers gemäß Anlage 4**

Hinweis: Der bestätigte Jahresabschluss nach HGB des Unternehmens für das Abrechnungsjahr ist unaufgefordert bis 30. September des Kalenderjahres nachzureichen, andernfalls wird die weitere Förderung bis zur Übergabe des Jahresabschlusses ausgesetzt.

Anlage 3: Mängelbericht der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung

Mängelbericht der Schule
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20___/20___

An Landkreis Stendal Hospitalstr. 1-2 39576 Stendal
--

Ort, Datum

1. Schule

Name der Schule

Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt:
Herr/Frau*) _____ Telefon: _____
Fax: _____ E-Mail: _____

Anlage 5: Qualitätskontrollbericht

3. Pünktlichkeit

festgestellte Sachverhalte:		ja	Nein und zwar an folgender Anzahl von Haltestellen
Pünktlich (Abweichung von 1 Minute ist pünktlich)	14		

4. Kundenorientiertheit des Fahrers

Beobachtete Reaktion verbal schildern

--	--

Beobachtete Reaktion einschätzen

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	<input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> > 2 Sekunden <input type="radio"/> nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	<input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> bei Beginn der Bedienung <input type="radio"/> nur kurz / eher zufällig <input type="radio"/> kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine verbale Antwort
4	Freundlicher Tonfall?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
5	Formulierung höflich/freundlich?	<input type="radio"/> ja, höflich und freundlich <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
6	Antwort stimmt/ist brauchbar?	<input type="radio"/> ja, uneingeschränkt <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
7	Service wird geleistet?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein, Begründung: _____

Anlage 5: Qualitätskontrollbericht

5. Anschlussgewährleistung

Untersuchte Anschlüsse

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

6. Besetzungsgrad

	Sitzplätze	Stehplätze
Auslastungsgrad im Mittel in %		

- Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden.
- Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden.

7. Weitere Bemerkungen:

8. Gesamteinschätzung:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Die Beförderungsqualität ist gut.
- Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstellung an das Unternehmen weitergeleitet.
- Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend und es ist diese Fahrt gemäß § 3 (3) c) der „Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal“ im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen.

rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Am _____ in Kopie an das Unternehmen weitergeleitet.